
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	37
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	undefined
Leitsätze	Das Prozesskostenhilfvergütungsverfahren nach § 55 RVG und ein sich an- schließendes Erinnerungsverfahren stellen ein Gerichtsverfahren i.S.d. § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG dar. Für ein Vergütungsverfahren nach § 55 RVG steht dem Gericht eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit von i.d.R. drei Monaten zu. Für ein sich anschließendes Erinnerungsverfahren steht dem Gericht eine Vorbe-reitungs- und Bedenkzeit von i.d.R. zwölf Monaten zu. Es kann eine Kompensation von Verzögerungszeiten durch eine zügige Bearbei-tung in dem jeweils anderen Verfahrensabschnitt erfolgen. Weisen ein Vergütungsverfahren nach § 55 RVG und ein sich anschließendes Er- innerungsverfahren eine unangemessene Dauer auf, bedarf es in der Regel nicht der Kompensation durch Gewährung einer finanziellen Entschädigung. Es reicht vielmehr mit Blick auf die im Allgemeinen nur untergeordnete Bedeutung derartiger Verfahren und unter Berücksichtigung der von einer unangemessenen Verfah-rensdauer für mit der Prozessführung vertraute Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege ausgehenden, vergleichsweise geringfügigen seelischen Belastung die Wiedergutmachung auf sonstige Weise aus. Hat der Beklagte im

Normenkette

vorprozessualen
Entschädigungsverfahren die Unangemes-
senheit der Verfahrensdauer anerkannt
und hierüber sein Bedauern zum
Ausdruck gebracht, ist der Anspruch auf
Wiedergutmachung in sonstiger Weise als
kleiner Entschädigungsanspruch erfüllt.
GVG i.d.F. des Gesetzes über den
Rechtsschutz bei überlangen Gerichts-
verfahren und strafrechtlichen
Ermittlungsverfahren (GRüGV) §§ 198 ff

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

-
-

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 37 SF 156/20 EK SF
17.02.2021

3. Instanz

Datum

-

Die Klage wird abgewiesen.

Â

Der Kl ger tr gt die Kosten des Verfahrens.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Der Kl ger begehrt eine Entsch digung wegen   berlanger Dauer des vor dem
Sozialgericht B zum Aktenzeichen [S  165 SF 203/18](#) E gef  hrten
Erinnerungsverfahrens.

Ä

Der KlÄxger, ein Rechtsanwalt, vertrat in dem vor dem Sozialgericht Berlin zuletzt unter dem Aktenzeichen SÄ 124 AS 8642/16 gegen das Jobcenter Berlin Pankow gefÄ¼hrten Verfahren die KlÄxgerin N S. Mit Beschluss vom 28.Ä August 2017 bewilligte das Sozialgericht dieser Prozesskostenhilfe (PKH) mit Wirkung ab dem 07.Ä Juli 2016 unter Beiordnung des hiesigen KlÄxgers. Das Verfahren wurde im November 2017 durch angenommenes Anerkenntnis erledigt. Nachdem sich das Jobcenter sodann bereit erklÄxrt hatte, die auÄergerichtlichen Kosten der KlÄxgerin zur HÄxlfte zu Ä¼bernehmen, und diese das Kostengrundanerkennntnis angenommen hatte, beantragte der hiesige KlÄxger mit Schriftsatz vom 06.Ä Dezember 2017 die Festsetzung der hÄxlftigen erstattungsfÄxhigen auÄergerichtlichen Kosten der KlÄxgerin fÄ¼r das Widerspruchsverfahren (249,90Ä â€) gegen das Jobcenter â€ gestÄ¼tzt auf [Ä§Ä 126](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) â€ im eigenen Namen. Die Kosten des Klageverfahrens (975,80Ä â€) begehrte er, im Rahmen der gewÄxhrten PKH festzusetzen. Seinem VergÄ¼tungsfestsetzungsantrag lagen u.a. eine VerfahrensgebÄ¼hr nach Nr.Ä 3102 VergÄ¼tungsverzeichnis zum RechtsanwaltsvergÄ¼tungsgesetz (RVG) sowie eine Einigungs-/ErledigungsgebÄ¼hr nach Nr.Ä 1006 VV RVG in HÄ¶he von jeweils 400,00Ä â€ zugrunde.

Ä

Unter dem 11.Ä Dezember 2017 erteilte die Kostenbeamtin dem KlÄxger einen rechtlichen Hinweis und forderte das Jobcenter zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb von fÄ¼nf Wochen auf. Am 12.Ä Dezember 2017 trat der KlÄxger der Rechtsauffassung der Kostenbeamtin entgegen. Sein Schriftsatz wurde wenige Tage spÄxter dem Jobcenter zugeleitet. Unter dem 24.Ä Januar 2018 wurde dieses an die angeforderte Stellungnahme erinnert, die daraufhin fÄ¼nf Tage spÄxter einging. Das Jobcenter erhob keine EinwÄxnde gegen die fÄ¼r das Widerspruchsverfahren geltend gemachten Kosten, sah hingegen die fÄ¼r das Klageverfahren geltend gemachten als nicht angemessen an. DiesbezÄ¼glich meinte es, seien Kosten in HÄ¶he von 172,55Ä â€ und von ihm hiervon die HÄxlfte, mithin 86,28Ä â€ zu erstatten. Unter dem 31.Ä Januar 2018 bat das Sozialgericht das Jobcenter, die hÄxlftigen Widerspruchskosten an den KlÄxger anzuweisen, wies darauf hin, dass die Kosten des Klageverfahrens vollstÄxndig gegenÄ¼ber der Landeskasse geltend gemacht worden seien, und kÄ¼ndigte insoweit an, zu gegebener Zeit einen ForderungsÄ¼bergang geltend zu machen. Am selben Tag leitete es den Schriftsatz des Jobcenters sowie das gerichtliche Schreiben an den KlÄxger weiter.

Ä

Mit Beschluss vom 21.Ä Februar 2018 setzte die Urkundsbeamtin der GeschÄxftsstelle die aus der Landeskasse im Wege der PKH zu zahlende VergÄ¼tung auf 529,55Ä â€ fest. Dabei legte sie eine VerfahrensgebÄ¼hr nach Nr.Ä 3102 VV RVG in HÄ¶he von 300,00Ä â€ zugrunde, rechnete 175,00Ä â€ auf der Grundlage von Nr.Ä 2302 VV RVG an und ging von einer ErledigungsgebÄ¼hr nach Nr.Ä 1006, 1005 VV RVG in HÄ¶he von nur 300,00Ä â€ aus.

Â

Gegen den ihm am 23.Â Februar 2018 zugestellten Beschluss legte der KlÃ¤ger noch am selben Tag Erinnerung ein und begehrte weiterhin eine Festsetzung der Kosten auf 975,80Â €. In dem unter dem Aktenzeichen [SÂ 165 SF 203/18](#)Â E registrierten Erinnerungsverfahren bestÃ¤tigte das Sozialgericht am 14.Â MÃ¤rz 2018 den Eingang, Ã¼bersandte den Schriftsatz dem Erinnerungsgegner zur Kenntnisnahme und verfristete den Vorgang um drei Monate. Auf einen Schriftsatz des Jobcenters vom 16.Â April 2018 hin forderte die die Hauptsache bearbeitende Kammer die Akten von der 165.Â Kammer zurÃ¼ck, Ã¼bersandte diese sodann jedoch unter dem 23.Â April 2018 erneut. Im Folgenden wurde der Vorgang mehrfach verfristet.

Â

Am 30.Â April 2020 erhob der KlÃ¤ger zum Aktenzeichen [SÂ 165 SF 203/18](#)Â E VerzÃ¶gerungsÃ¼ge.

Â

Mit Beschluss vom 12.Â Mai 2020 wies das Sozialgericht Berlin die Erinnerung gegen den VergÃ¼tungsfestsetzungsbeschluss des Sozialgerichts vom 21.Â Februar 2018 unter Verweis auf die GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck. Der Beschluss wurde dem KlÃ¤ger am 13.Â Mai 2020 zugestellt.

Â

Im Rahmen eines durch den KlÃ¤ger vorprozessual eingeleiteten EntschÃ¤digungsverfahrens rÃ¤umte der PrÃ¤sident des Sozialgerichts Berlin unter dem 30.Â Juni 2020 eine Ã¼berlange Dauer des Erinnerungsverfahrens ein und brachte hierÃ¼ber im eigenen Namen sowie dem des Beklagten sein Bedauern zum Ausdruck, lehnte jedoch die GewÃ¤hrung einer EntschÃ¤digung ab.

Am 02.Â Juli 2020 hat der KlÃ¤ger daraufhin die vorliegende EntschÃ¤digungsklage erhoben und eine EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Dauer des Kostenerinnerungsverfahrens in HÃ¶he von 1.300,00Â € nebst Zinsen, hilfsweise die Feststellung, dass das Verfahren eine unangemessene Dauer aufgewiesen hat, begehrt. Zur BegrÃ¼ndung macht er geltend, selbst Inhaber des Kostenerstattungsanspruchs zu sein und keine Zahlungen von der frÃ¼heren KlÃ¤gerin erhalten zu haben. Auch habe keine Rechtsschutzversicherung die GebÃ¼hren getragen. Das Verfahren habe fÃ¼r ihn erhebliche wirtschaftliche Bedeutung gehabt. Nicht nur sei es um einen erheblichen Differenzbetrag gegangen, sondern auch um in der Rechtsprechung ungeklÃ¤rte Fragen des GebÃ¼hrenrechts. Zudem betrachte er die Festsetzung von GebÃ¼hren, insbesondere wenn es um die in Â§ 14 des Ersten Sozialgesetzbuches geregelten Aspekte der Schwierigkeit und des Umfangs der anwaltlichen TÃtigkeit gehe, stets auch als Bewertung seiner TÃtigkeit. Er kÃ¶nne daher versichern, dass Fragen der GebÃ¼hrenfestsetzung neben dem materiellen Aspekt auch ganz erhebliche

immaterielle Bedeutung für ihn hätten, insbesondere wenn er die Sache wie im vorliegenden Verfahren die Schwierigkeit und den Umfang seiner Tätigkeit als nicht hinreichend gewürdigt sehe. Die Verfahrensdauer sei insbesondere im Hinblick auf die frühere Begründung des das Verfahren abschließenden Beschlusses ein erhebliches Ärgernis. Es sei ärgerlich und nicht erklärlich, wie das Gericht über 24 Monate habe brauchen können, um sodann lapidar auf den Ausgangsbeschluss zu verweisen. Dies habe ganz erhebliche psychische Auswirkungen im Sinne des Erregens von Ärger bei ihm. Eine Wiedergutmachung auf andere Weise sei daher nicht ausreichend. Im Erinnerungsverfahren sei er als Beteiligter wie jeder andere auch in eigenen Interessen betroffen. Er habe einen Kanzleibetrieb mit Räumlichkeiten sowie der Vergütung einer Mitarbeiterin etc. aufrecht zu erhalten, Versicherungen, Kammerbeiträge, Fortbildungsaufwendungen etc. zu tragen und mithin erhebliche Kosten auch im Zusammenhang mit dem hiesigen Verfahren vorgeschossen, ohne wegen [Art. 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO](#) Vergütung auf andere Weise erlangen zu können. Die Feststellung der Überlänge durch den Präsidenten des Sozialgerichts stelle schließlich keine hinreichende Wiedergutmachung auf andere Weise dar.

Ä

Der Kläger beantragt,

Ä

den Beklagten zu verurteilen, ihm wegen überlanger Dauer des vor dem Sozialgericht B unter dem Aktenzeichen [SA 165 SF 203/18](#) E geführten Verfahrens eine Entschädigung in Höhe von 1.300,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen,

Ä

hilfweise die unangemessene Dauer des vor dem Sozialgericht B unter dem Aktenzeichen [SA 165 SF 203/18](#) E geführten Verfahrens festzustellen.

Ä

Der Beklagte beantragt,

Ä

die Klage abzuweisen.

Ä

Der Beklagte, dem die Klage am 29. Juli 2020 zugestellt worden ist, meint, das Verfahren habe zwar überlang gedauert. Eine materielle Entschädigung scheide jedoch aus. Es reiche die Feststellung der Überlänge, die der Präsident des

Sozialgerichts B bereits außergerichtlich ausdrücklich erklärt habe. Die Angelegenheit sei für den Kläger auch deshalb von nur untergeordneter Bedeutung gewesen, weil das Ausgangsgericht die Vergütungsfestsetzung nicht insgesamt abgelehnt habe. Es sei um einen Differenzbetrag in Höhe von 446,25 € gegangen. Der Kläger sei folglich zu keiner Zeit im Ungewissen über die Festsetzung seiner Vergütung an sich oder die Berechtigung der von ihm zugrunde gelegten Gebührensätzen gewesen. Gegen die Notwendigkeit einer materiellen Entschädigung spreche auch, dass der Kläger als Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege sei, von Prozessen grundsätzlich profitiere und keinesfalls in gleichem Maße wie Laien durch eine lange Verfahrensdauer psychisch belastet werde. Wegen der Unbestimmtheit der Rahmengebühren wisse er von vornherein, dass die korrekte Gebührensbestimmung mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor belastet sei, und trage von Berufs wegen das Risiko einer billigen Ermessensbetätigung. Schließlich wisse er im PKH-Vergütungsverfahren, dass ihm bei Anerkennung des Vergütungsanspruchs in jedem Fall ein potenter Schuldner gegenüberstehe. Im Übrigen sei zu beachten, dass der Kläger zwei Jahre habe verstreichen lassen, bevor er Verzögerungsgründe erhoben habe. Aus dieser Passivität lasse sich schließen, dass die Angelegenheit für ihn keine Bedeutung gehabt habe. Es sei auch sonst weder ersichtlich noch ansatzweise substantiiert vorgetragen, dass der Kläger sich im Rahmen des Ausgangsverfahrens in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befunden habe. Dem behaupteten Ärgernis wegen des Erinnerungsverfahrens komme kaum der Stellenwert ganz erheblicher psychischer Auswirkungen zu.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die Akten des Ausgangsverfahrens verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Ä

Ä

Entscheidungsgründe

Ä

Der nach [§ 201 Abs. 1](#) des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie [§ 202 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), jeweils in der Fassung des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (GRÄVG) vom 24. November 2011 ([BGBl. I, S. 2302](#)) und des Gesetzes über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften sowie des Bundesdisziplingesetzes vom 06. Dezember 2011 ([BGBl. I, S. 2554](#)) für die Entscheidung über die Entschädigungsklage zuständige Senat konnte über diese nach [§ 201 Abs. 2 Satz 1 GVG](#) i.V.m.

[§ 202 Satz 2, 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten hierzu unter dem 27. August bzw. 11. September 2020 ihr Einverständnis erteilt hatten.

Ä

Die auf Gewährung einer Entschädigung, hilfsweise die Feststellung der Überlänge des beim Sozialgericht Berlin unter dem Aktenzeichen [S 165 SF 203/18](#) E geführten Erinnerungsverfahrens gerichtete, als allgemeine Leistungsklage statthafte Klage kann keinen Erfolg haben.

Ä

A. Ä Zwar ist die Entschädigungsklage zulässig. Insbesondere bestehen weder an der Wahrung der gemäß [§ 90 SGG](#) für die Klage vorgeschriebenen Schriftform noch an der Einhaltung der nach [§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG](#) zu wahrenden Klagefrist von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens Zweifel. Auch ist es hier unschädlich, dass die Klage bereits am 02. Juli 2020 und damit entgegen [§ 198 Abs. 5 Satz 1 GVG](#) vor Ablauf von sechs Monaten ab Erhebung der Verzögerungsfrage am 30. April 2020 erhoben wurde. Denn zwar handelt es sich bei der Einhaltung der Wartefrist um eine besondere Sachurteilsvoraussetzung, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist, und wird eine vor Fristablauf erhobene Klage auch nicht nach Ablauf der Frist zulässig (BSG, Urteil vom 03.09.2014 – B 10 Ä G 2/14 – R – juris, Rn. 18 ff.). Allerdings ist mit Blick auf den Sinn der Wartefrist, dem Gericht die Möglichkeit einzuräumen, auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken und dadurch (weiteren) Schaden zu vermeiden, anerkannt, dass eine Klage ausnahmsweise vor Fristablauf erhoben werden kann, wenn nämlich das betroffene Verfahren schon vor Fristablauf beendet wurde (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 21.05.2014 – III Ä ZR 355/13 – Rn. 17 und Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.02.2015 – 5 C 5/14 D – Rn. 18 ff., zitiert jeweils nach juris). So aber liegt der Fall hier.

Ä

B. Ä Ä Ä Ä Die Entschädigungsklage ist jedoch unbegründet.

Ä

Nach [§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG](#) wird angemessen entschädigt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. Für einen Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, kann Entschädigung indes nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalls Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß [§ 198 Abs. 4 GVG](#) ausreichend ist ([§ 198 Abs. 2 S. 2 GVG](#)). Eine Entschädigung erhält ein Verfahrensbeteiligter nur dann, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerügt hat ([§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG](#)).

Â

Dem Kl  ger steht weder ein Anspruch auf Gew  hrung einer finanziellen Entsch  digung (hierzu im Folgenden zuÂ I.) noch auf gerichtliche Feststellung der Unangemessenheit des streitgegenst  ndlichen Erinnerungsverfahrens zu (hierzu unterÂ II.).

Â

I.Â Â Â Â Die Voraussetzungen f  r die Gew  hrung einer finanziellen Entsch  digung sind nicht gegeben, da vorliegend das negative Tatbestandsmerkmal des [    198 Abs.Â 2 SatzÂ 2 GVG](#) â   das Ausreichen einer Wiedergutmachung auf andere Weise â   eingreift.

Â

Das Bundessozialgericht hat bereits entschieden, dass das Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahren nach [    197 SGG](#) ein eigenst  ndiges Gerichtsverfahren im Sinne des [    198 Abs.Â 6 Nr.Â 1  GVG](#) darstellt, mithin Gegenstand eines Entsch  digungsanspruchs sein kann (vgl. BSG, Urteil vom 10.07.2014 â   B  10   G [8/13](#)  R â   juris, Rn.Â 16  ff.). Nichts anderes kann zur   berzeugung des Senats f  r das PKH-Verg  tungsverfahren nach [    55 RVG](#) und ein sich an dieses anschlie  endes Erinnerungsverfahren gelten.

Â

Auch ist der Kl  ger aktivlegitimiert in Bezug auf den geltend gemachten Entsch  digungsanspruch, denn er ist Verfahrensbeteiligter des Ausgangsverfahrens im Sinne des [    198 Abs.Â 1 SatzÂ 1, Abs.Â 6 Nr.Â 2 GVG](#). Im Verg  tungsfestsetzungs- und Erinnerungsverfahren nach [      55, 56 RVG](#) ist der beigeordnete Rechtsanwalt selbst antrags- bzw. erinnerungsberechtigt (M  ller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG,     55 Rn.Â 4 und     56 Rn.Â 7). Dementsprechend wurde der Kl  ger vom Sozialgericht auch als Antragsteller bzw. Erinnerungsf  hrer gef  hrt.

Â

Zu Recht gehen weiter sowohl der Kl  ger, der am 30.  April 2020 eine ordnungsgem   e Verz  lgerungs   ge erhoben hat, als auch der Beklagte davon aus, dass das Verfahren eine unangemessene Dauer aufweist (hierzu zuÂ 1.). Allerdings bedarf es vorliegend nicht der Gew  hrung einer Entsch  digung (hierzu zuÂ 2.).

Â

1.Â Â Â Zur   berzeugung des Senats ist das streitgegenst  ndliche Erinnerungsverfahren als im Umfang von neun Kalendermonaten    berlang anzusehen.

a) Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ob die Verfahrensdauer angemessen ist oder nicht, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens sowie dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritten ([ÄÄ 198 Abs. 1 Satz 2 VVG](#)). Äber die in [ÄÄ 198 VVG](#) ausdrÄcklich genannten Kriterien zur Bestimmung der Angemessenheit der Verfahrensdauer hinaus hÄngt die Unangemessenheit der Verfahrensdauer wesentlich davon ab, ob dem Staat zurechenbare Verhaltensweisen des Gerichts zur ÄberlÄnge des Verfahrens gefÄhrt haben. MÄglicherweise sind VerzÄgerungen, also sachlich nicht gerechtfertigte Zeiten des Verfahrens, insbesondere aufgrund von UntÄtigkeit des Gerichts (BSG, Urteile vom 03.09.2014 â BÄ 10 ÄG 2/13 R â Rn. 34 und â BÄ 10 ÄG 12/13 R â Rn. 41, vom 12.02.2015 â BÄ 10 ÄG 7/14 R â Rn. 35 sowie vom 07.09.2017 â BÄ 10 ÄG 1/16 R â Rn. 38, alle zitiert nach juris). FÄr die Entscheidung, ob eine Äberlange Verfahrensdauer vorliegt, sind daher aktive und inaktive Zeiten der Bearbeitung gegenÄberzustellen (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â BÄ 10 ÄG 12/13 R â juris, Rn. 40 ff., 50), wobei kleinste relevante Zeiteinheit stets der Kalendermonat ist (BSG, Urteil vom 12.02.2015 â BÄ 10 ÄG [11/13](#) R â 2. Ä Leitsatz und Rn. 34, vgl. auch Urteile vom 03.09.2014 â BÄ 10 ÄG 12/13 R â Rn. 29, â BÄ 10 ÄG 9/13 R â Rn. 25, â BÄ 10 ÄG 2/13 â Rn. 24, jeweils zitiert nach juris).

Vorliegend begann das Erinnerungsverfahren â auf das der KlÄger seine EntschÄdigungsklage zulÄssigerweise beschrÄnkt hat (vgl. BSG, Urteil vom 27.03.2020 â BÄ 10 ÄG 4/19 R, juris, Rn. 11) â mit Eingang des Rechtsbehelfs am 23. Ä Februar 2018 und fand mit am Folgetag zugestelltem Beschluss vom 12. Ä Mai 2020 seinen Abschluss. Innerhalb dieser Zeit wurde es von Mai 2018 bis einschlieÄlich April 2020, mithin in 24 Ä Kalendermonaten nicht gefÄhrt. Soweit der KlÄger davon ausgeht, dass bereits der April 2018 als Monat der gerichtlichen InaktivitÄt zu bewerten ist, folgt der Senat ihm nicht. Denn zwar hat das Sozialgericht dem Erinnerungsgegner den Schriftsatz des KlÄgers vom 23. Ä Februar 2018 nach Registrierung des Erinnerungsverfahrens Mitte MÄrz 2018 lediglich zur Kenntnis- und nicht ausdrÄcklich zur Stellungnahme zugeleitet. Die Äbersendung eines Schriftsatzes, z.B. eines Gutachtens, einer gutachtlichen Stellungnahme oder auch der Berufungserwiderung an die Beteiligten zur Kenntnis beinhaltet indes stets die MÄglichkeit zur Stellungnahme. Die Entscheidung des Gerichts, im Hinblick auf eine mÄgliche Stellungnahme zunÄchst nicht weitere MaÄnahmen zur VerfahrensfÄhrung zu ergreifen, unterliegt grundsÄtzlich noch seiner EntscheidungsprÄrogative und ist â mit Ausnahme unvertretbarer oder schlechthin unverstÄndlicher Wartezeiten â durch das EntschÄdigungsgericht nicht als VerfahrensverzÄgerung zu bewerten (BSG, Urteil vom 07.09.2017 â BÄ 10 ÄG 1/16 R â juris, Rn. 43). Nichts anderes gilt zur Äberzeugung des Senats, wenn im Erinnerungsverfahren der Schriftsatz, mit dem der Rechtsbehelf eingelegt wird, dem Gegner zur Kenntnisnahme Äbersandt wird. In diesem frÄhen Verfahrensstadium kann auch nicht die Rede davon sein, dass dies zu nicht mehr tragbaren Wartezeiten fÄhren wÄrde. Hinzu kommt hier, dass

im Laufe des Aprils 2018 die Akten des Hauptverfahrens auf einen Schriftsatz des Beklagten dieses Verfahrens vor¹/₄bergehend der f¹/₄r dieses Verfahren zust¹/₄ndig gewesenen Kammer zur Verf¹/₄gung gestellt werden mussten.

Ä

b)Ä Ä Ä Dies hei¹/₄tt jedoch nicht, dass von einer Unangemessenheit der Verfahrensdauer im Umfang von 24Ä Kalendermonaten auszugehen w¹/₄re. Denn erst die wertende Gesamtbetrachtung und Abw¹/₄gung aller Einzelfallumst¹/₄nde ergibt, ob die Verfahrensdauer die Ä¹/₄erste Grenze des Angemessenen deutlich Ä¹/₄berschritten und deshalb das Recht auf Rechtsschutz in angemessener Zeit verletzt hat (BSG, Urteil vom 07.09.2017 â¹/₄ BÄ 10 Ä¹/₄G 1/16Ä R â¹/₄ juris, Rn.Ä 33). Dabei ist zu beachten, dass den Gerichten â¹/₄ber die Phasen der aktiven Verfahrensf¹/₄rderung hinaus â¹/₄ Vorbereitungs- und Bedenkzeiten von in der Regel zw¹/₄lf Monaten je Instanz als angemessen zuzugestehen sind, falls sich nicht aus dem Vortrag des Kl¹/₄gers oder aus den Akten besondere Umst¹/₄nde ergeben, die vor allem mit Blick auf die Kriterien des [Ä§Ä 198 Abs.Ä 1 SatzÄ 2 GVG](#) im Einzelfall zu einer anderen Bewertung f¹/₄hren (BSG, Urteile vom 03.09.2014 â¹/₄ BÄ 10 Ä¹/₄G 2/13Ä R â¹/₄ Rn.Ä 48, â¹/₄ BÄ 10 Ä¹/₄G 2/14Ä R â¹/₄ Rn.Ä 49 und â¹/₄ BÄ 10 Ä¹/₄G 12/13Ä R â¹/₄ Rn.Ä 56, jeweils zitiert nach juris). Weiter ist zu ber¹/₄cksichtigen, dass Zeiten fehlender Verfahrensf¹/₄rderung durch das Gericht in bestimmten Verfahrensabschnitten in davor oder danach liegenden Verfahrensabschnitten ausgeglichen werden k¹/₄nnen (BSG, Urteile vom 03.09.2014 â¹/₄ BÄ 10 Ä¹/₄G 2/13 â¹/₄ Rn.Ä 43, â¹/₄ BÄ 10 Ä¹/₄G 9/13 R â¹/₄ Rn.Ä 43, â¹/₄ BÄ 10 Ä¹/₄G 12/13Ä R â¹/₄ Rn.Ä 51, â¹/₄ BÄ 10 Ä¹/₄G 2/14 R- Rn.Ä 44, zitiert jeweils nach juris). Da Ankn¹/₄pfungspunkt f¹/₄r die Angemessenheitspr¹/₄fung nach [Ä§Ä 198 Abs.Ä 1 SatzÄ 1 und Abs.Ä 6 Nr.Ä 1 GVG](#) das Verfahren von seiner Einleitung bis zu seinem rechtskr¹/₄ftigen Abschluss insgesamt ist, geht der Senat in st¹/₄ndiger Rechtsprechung (vgl. z.B. Urteil vom 25.02.2016 â¹/₄ [LÄ 37 SF 128/14 EK AL](#) -, juris, Rn.Ä 58) davon aus, dass insoweit eine instanz¹/₄bergreifende Betrachtung zu erfolgen hat und in einem erstinstanzlichen Verfahren aufgetretene Verz¹/₄gerungen noch durch die z¹/₄gige Bearbeitung im Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren zu kompensieren sind sowie umgekehrt im Falle einer sehr z¹/₄gigen Bearbeitung einer Sache vor dem Sozialgericht das zweitinstanzliche Verfahren entsprechend l¹/₄nger dauern kann. Dabei k¹/₄nnen die dem jeweiligen Gericht f¹/₄r seinen Verfahrensabschnitt zur Verf¹/₄gung stehenden Vorbereitungs- und Bedenkzeiten zur Ä¹/₄berzeugung des Senats vollumf¹/₄nglich auf das Verfahren der jeweils anderen Instanz Ä¹/₄bertragen werden, soweit sie nicht â¹/₄aufgebrauchtâ¹/₄ sind. Ä¹/₄bertragen auf das hier streitgegenst¹/₄ndliche Erinnerungsverfahren bedeutet dies:

Ä

aa)Ä Ä Ä Kriterien, die es rechtfertigen w¹/₄rden, f¹/₄r ein von einer RichterIn/einem Richter zu bearbeitendes Erinnerungsverfahren von einer geringeren als der den Gerichten regelm¹/₄ig zustehenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit im Umfang von zw¹/₄lf Monaten auszugehen, vermag der Senat unter Ber¹/₄cksichtigung der Bedeutung des Streitgegenstandes, die eine bevorzugte

Erledigung dieser Verfahren nicht geboten erscheinen lässt, nicht zu erkennen. Bei einem Erinnerungsverfahren handelt es sich vielmehr anders als z.B. bei einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren um ein dem Hauptsacheverfahren nachfolgendes Kostenverfahren mit einem in der Regel eher geringen Streitwert, dem im Vergleich zu den sonstigen richterlich zu bearbeitenden Fällen eine eher untergeordnete Bedeutung beizumessen ist. Dies gilt auch für das streitgegenständliche Verfahren, in dem der Kläger als Rechtsanwalt eine Vergütung in Höhe weiterer 446,25 € begehrt hat. Allerdings können durchaus auch diese Verfahren für die bearbeitenden Richterinnen und Richter schwierigere Rechtsfragen aufwerfen. So geht der Kläger hier selbst davon aus, dass bislang in der Rechtsprechung nicht hinreichend geklärte Fragen zu entscheiden waren. Umgekehrt weisen Erinnerungsverfahren im Vergleich zu typischen sozialgerichtlichen Hauptsacheverfahren eine eher geringe Komplexität auf, sind jedenfalls nicht von Ermittlungen oder ähnlicher Weise und so auch vorliegend dem intensiven Austausch von Schriftsätzen geprägt. Der Senat sieht daher auch keine Gründe, die es rechtfertigen würden, zum Nachteil eines Erinnerungsführers von einer längeren als zwölfmonatigen Bearbeitungs- und Bedenkzeit auszugehen. Er geht vielmehr davon aus, dass den Gerichten für Erinnerungsverfahren in der Regel und so auch vorliegend eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit im Umfang von zwölf Monaten zusteht (so auch: Sächsisches LSG, Urteil vom 22.01.2018 – L 1 SF 45/16 EK – Rn. 67 und Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteile vom 30.11.2018 – L 12 SF 71/17 EK – Rn. 40 sowie – L 12 SF 67/17 EK – Rn. 34, a.A. – nur sechs Monate –: LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11.11.2015 – L 12 SF 23/14 EK AS – Rn. 19, vgl. auch: Hessisches LSG, Urteil vom 01.08.2018 – L 6 SF 2/18 EK SB – Rn. 47: Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahren zusammen zwölf Monate, alle zitiert nach juris).

Ä

bb) Ä Ä Ä Ä Ä Da ein Erinnerungsverfahren weiter nicht isoliert steht, sondern sich regelmäßig an eine Kostenfestsetzung wie z.B. hier im PKH-Vergütungsverfahren anschließt, es sich mithin auch insoweit um ein vergleichbar z.B. dem Klage- und Beschwerdeverfahren ähnliches zweistufiges Verfahren handelt, sieht der Senat schließlich keine Veranlassung, von der wie oben ausgeführt von ihm regelmäßig angenommenen Kompensationsmöglichkeit abzuweichen. Denn auch wenn in einem PKH-Vergütungs-/Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahren Angehörige eines einzigen Gerichts tätig werden und der Rechtsbehelf keinen Devolutiveffekt hat, ändert dies nichts daran, dass zunächst durch eine Urkundsbeamtin/einen Urkundsbeamten eine Entscheidung über die Höhe der Vergütung/zuerstattenden Kosten getroffen und sodann auf den Rechtsbehelf hin deren/dessen Entscheidung durch eine RichterIn überprüft wird.

Ä

cc) Ä Ä Ä Allerdings hält der Senat es mit Blick auf ein PKH-Vergütungs-/Kostenfestsetzungsverfahren nicht für angemessen, von einer

Vorbereitungs- und Bedenkzeit von mehr als in der Regel drei Monaten auszugehen (so auch: LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11.11.2015 â [LÅ 12 SF 23/14 EK AS](#) â Rn.Å 18, LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 08.06.2016 â [LÅ 12 SF 9/14 EK AS](#) â Rn.Å 14 ff., LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 22.02.2017 â [LÅ 12 SF 39/15 EK AS](#) â Rn.Å 13 ff., 16, SÅchsisches LSG, Urteil vom 22.01.2018 â [LÅ 11 SF 45/16 EK](#) â Rn.Å 66, LSG Baden-WÅ¼rttemberg, Urteil vom 03.07.2019 â [L 2 SF 1441/19 EK AS](#) â Rn. 29, alle zitiert nach juris). Die personelle Ausstattung der Gerichte muss vielmehr im nichtrichterlichen Bereich zu seiner Åberzeugung so gestaltet sein, dass es den Urkundsbeamten grundsÅtzlich mÅglich ist, dem verstÅndlichen Wunsch ehemaliger Beteiligter eines gerichtlichen Klage- oder Antragsverfahrens auf zÅ¼gige Erstattung der ihnen im Laufe dieses Verfahrens entstandenen Kosten zÅ¼gig zu entsprechen. Hierzu gehÅrt es, dass es nicht erforderlich sein darf, einen VergÅ¼tungs-/Kostenfestsetzungsantrag um mehr als drei Monate zurÅ¼ckzustellen.

Å

dd) Vorliegend bedeutet dies, dass von den aufgetretenen 24Å Kalendermonaten der gerichtlichen InaktivitÅt letztlich nur neun als entschÅdigungsrelevant anzusehen sind. Denn im Laufe des mit dem Antrag vom 06.Å Dezember 2017 eingeleiteten und durch zwei Tage spÅter zugestellten Beschluss der Urkundsbeamtin vom 21.Å Februar 2018 abgeschlossenen PKH-VergÅ¼tungsverfahren sind keine dem Beklagten anzulastenden VerzÅgerungen aufgetreten. Im Gegenteil wurde in diesem Verfahren wenige Tage nach Antragseingang im Dezember 2017 ein rechtlicher Hinweis erteilt und dem ursprÅ¼nglichen Beklagten â dem Jobcenter â Gelegenheit zur Stellungnahme eingerÅmt. Ob dies im Hinblick auf das hier wesentliche PKH-VergÅ¼tungsverfahren erforderlich war, kann dahinstehen. Denn das EntschÅdigungsgericht hat das Handeln des Ausgangsgerichts keiner rechtlichen Vollkontrolle zu unterziehen, vielmehr zu beachten, dass die Prozessordnung dem Ausgangsgericht ein weites Ermessen bei seiner Entscheidung darÅ¼ber einrÅmt, wie es das Verfahren gestaltet und leitet. Die richtige AusÅ¼bung dieses Ermessens ist vom EntschÅdigungsgericht allein unter dem Gesichtspunkt zu prÅ¼fen, ob das Ausgangsgericht bei seiner Prozessleitung Bedeutung und Tragweite des Menschenrechts aus Art.Å 6 Abs.Å 1 EuropÅische Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. des Grundrechts aus [Art.Å 19 Abs.Å 4 Grundgesetz \(GG\)](#) in der konkreten prozessualen Situation hinreichend beachtet und fehlerfrei gegen das Ziel einer mÅglichst richtigen Entscheidung abgewogen hat (BSG, Urteile vom 03.09.2014 â BÅ 10 ÅG 2/13Å R â Rn.Å 36, Å Å BÅ 10 ÅG 9/13Å R â Rn.Å 39, â BÅ 10 ÅG 12/13Å R â Rn.Å 43 und â B 10 ÅG 2/14 R â Rn.Å 42 sowie vom 07.09.2017 â B 10 ÅG 1/16 R â Rn.Å 39, jeweils zitiert nach juris). Dass das Sozialgericht dem Jobcenter, das sich zur hÅuftigen Åbernahme der auÅergerichtlichen Kosten bereit erklÅrt hatte, in diesem frÅ¼hen Verfahrensstadium Gelegenheit zur Stellungnahme (auch) mit Blick auf das PKH-VergÅ¼tungsverfahren gegeben und dieses nach Ablauf der ihm gewÅhrten Frist im Januar 2018 umgehend erinnert hat, ist keinesfalls offensichtlich sachwidrig. Denn auch wenn der KlÅger eine vollstÅndige VergÅ¼tung fÅ¼r das

Klageverfahren durch den Beklagten beantragt hatte, stand letztlich die Geltendmachung eines Forderungsübergangs zu erwarten. Nach weiterem Austausch von Schriftsätzen noch im Januar erfolgte die Festsetzung der Vergütung sodann im Februar 2018. Von den für diesen Verfahrensabschnitt zur Verfügung stehenden drei Monaten Vorbereitungs- und Bedenkzeit wurde mithin kein einziger Monat in Anspruch genommen, sodass diese Zeit vollumfänglich zur Kompensation zur Verfügung steht.

Ä

2.Ä Ä Ä Dies heißt jedoch nicht, dass dem Kläger eine finanzielle Entschädigung für neun Kalendermonate zusteht. Denn zwar nimmt der Senat nicht an, dass die gesetzliche Vermutung des Eintritts eines Nachteils (vgl. [ÄSÄ 198 Abs.Ä 2 SatzÄ 1 GVG](#)) widerlegt ist. Wohl aber geht er mit Blick auf die allein geltend gemachte Entschädigung für den erlittenen immateriellen Nachteil davon aus, dass eine Entschädigung insoweit nicht erforderlich ist, vielmehr eine Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß [ÄSÄ 198 Abs.Ä 4, Abs.Ä 2 SatzÄ 2 GVG](#) ausreichend ist.

Ä

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu [Art.Ä 6](#) und [Art.Ä 41 EMRK](#) kommt eine derartige Kompensation eines Nichtvermögensschadens zwar nur ausnahmsweise in Betracht, nämlich dann, wenn das zu beurteilende Verfahren sich durch eine oder mehrere entschädigungsrelevante Besonderheiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht von vergleichbaren Fällen abhebt (vgl. BSG Urteil vom 12.02.2015 â BÄ 10 ÄG [11/13](#) Ä R -, juris, Rn.Ä 36). Vom Vorliegen derartiger Besonderheiten ist der Senat vorliegend jedoch überzeugt. Mit dem Bundessozialgericht geht er davon aus, dass ein Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahren nach Erledigung des vorangegangenen Hauptsacheverfahrens für die Beteiligten im Allgemeinen von nur noch untergeordneter Bedeutung ist (vgl. BSG, Urteile vom 10.07.2014 â BÄ 10 ÄG [8/13](#) Ä R â Rn.Ä 31 und vom 12.12.2019 â BÄ 10 ÄG [3/19](#) Ä R â Rn.Ä 40, zitiert jeweils nach juris). Anderes kann weder für ein auf ein PKH-Vergütungsverfahren folgendes Erinnerungsverfahren im Allgemeinen noch im vorliegenden Fall gelten.

Ä

Auch wenn der Senat durchaus nachvollziehen kann, dass es für Rechtsanwälte ein Ärgernis darstellt, wenn sie aufgrund verzögerter Bearbeitung ihrer Kostenangelegenheiten lange auf ihre Vergütung warten müssen, vermag er nicht zu erkennen, dass hier â jedenfalls typischerweise â Fallkonstellationen vorliegen, für die der Gesetzgeber die Gewährung einer finanziellen Entschädigung im Auge hatte. Mit den Regelungen der [ÄSÄ 198Ä ff. GVG](#) strebt dieser eine Kompensation von Verstößen gegen Grund-/Menschenrechte an, und nach seinen Vorstellungen gehört zu den zu kompensierenden immateriellen Nachteilen eines überlangen Verfahrens insbesondere die durch die Unangemessenheit der Verfahrensdauer verursachte seelische Unbill auf Seiten des

Klägers (Gesetzesentwurf [BT-Drucks 17/3802, S. 19](#)). Dass Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege, deren beruflicher Alltag gerade vom Führen von Prozessen geprägt ist und die wissen, wie ein Verfahren vor Gericht typischerweise abläuft, durch die Dauer eines gerichtlichen PKH-Vergütungs-/Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahrens in auch nur annähernd vergleichbarem Maße wie juristische Laien in Hauptsacheverfahren seelisch belastet werden, dürfte in aller Regel nicht anzunehmen sein. Jedenfalls geht der Senat im vorliegenden Fall nicht davon aus, dass der Kläger vergleichbaren Belastungen ausgesetzt war.

Ä

Soweit der Kläger geltend macht, führe ihn stelle es jeweils ein Ärgernis dar, wenn er einerseits die Schwierigkeit und den Umfang seiner Tätigkeit im Hauptsacheverfahren bei der Festsetzung seiner Vergütung nicht hinreichend gewürdigt sehe und das Gericht andererseits nach zwei Jahren Dauer des Erinnerungsverfahrens einen das Verfahren abschließenden Beschluss mit einer nur dürren Begründung versee, macht er Umstände geltend, die letztlich nichts mit der Dauer des Erinnerungsverfahrens, sondern zum einen mit dem nur eingeschränkten Erfolg seines Vergütungsantrages und zum anderen der Qualität der richterlichen Entscheidung zu tun haben. Sinn und Zweck des Entschädigungsverfahrens ist es jedoch gerade nicht, einen Ausgleich für das im eigentlichen Verfahren nicht Erlangte zu verschaffen oder eine richterliche Entscheidung möglicherweise nur geringer Qualität zu kompensieren.

Ä

Ebenso wenig vermag der Senat die behauptete erhebliche wirtschaftliche Bedeutung des Verfahrens für den Kläger zu erkennen. Der Kläger hat als Rechtsanwalt im streitgegenständlichen Erinnerungsverfahren eine weitergehende Vergütung in Höhe von 446,25 € verfolgt. Davon, dass es sich hierbei um einen für ihn erheblichen, gar seine Berufsausübungsfreiheit i.S.d. [Art. 12 GG](#) tangierenden Betrag handeln könnte, vermag sich der Senat nicht zu überzeugen. Insbesondere wird dies von dem Kläger auch selbst nicht nachvollziehbar dargetan. Nachdem er vielmehr bereits im Erinnerungsverfahren nicht auf besondere Umstände hingewiesen hatte, die die Angelegenheit für ihn als von wesentlicher Bedeutung erscheinen ließen (vgl. zu diesem Rechtsgedanken [§ 198 Abs. 3 Satz 3](#) und [4 GVG](#)), hat er auch im Entschädigungsverfahren nicht dargetan, warum gerade dieses einzelne Verfahren für ihn von derartiger Bedeutung gewesen sein sollte. Ebenso wenig hat er nachvollziehbar dargelegt, warum sich womöglich aufgrund der Vielzahl von ihm geführter Kostenfestsetzungs-/PKH-Vergütungs- und Erinnerungsverfahren diese als bedeutsam darstellen könnten. Jedenfalls vermag der Senat nicht unabhängig davon, ob er überhaupt weitere vom Kläger geführte Verfahren in die Bewertung einbeziehen könnte -, nicht festzustellen, dass die Gesamtzahl der vom Kläger vor dem Senat zu diesem Themenkomplex anhängig gemachten Verfahren einen Umfang hat, der es nahelegen würde, dass die verzögerte Bearbeitung des Erinnerungsverfahrens für ihn erhebliche nachteilige Wirkungen

gehabt haben können. Unabhängig davon, ob derartige Aspekte überhaupt für die Frage, ob ein immaterieller Nachteil durch Zahlung einer Entschädigung zu kompensieren ist, von Bedeutung sein können, ist schließlich im hiesigen Verfahren auch zu beachten, dass der Kläger im Erinnerungsverfahren gerade keinen Erfolg hatte, sodass dessen Dauer auf seine wirtschaftliche Situation keinerlei Auswirkungen hatte, insbesondere nicht zu einem Zinsverlust hat führen oder gar eine nur versprochete Rückzahlung von Krediten hat nötig machen können. Selbst wenn das streitgegenständliche Verfahren innerhalb weniger Tage zum Abschluss gebracht worden wäre, hätte dies an der finanziellen Situation des Klägers nichts geändert. Letztlich befindet der Kläger sich im PKH-Vergütungs-/Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahren in einer einem Unternehmer vergleichbaren Situation, der versucht, eine (vermeintliche) Forderung durchzusetzen. Dabei hat der Kläger den Vorteil, dass er mit dem Staat einen möglicherweise säumigen, aber letztlich solventen Vertragspartner hat, sodass durch die verzögerte Bearbeitung der Angelegenheit auch nicht droht, eine letztlich zwar bestehende Forderung nicht durchsetzen zu können.

Ä

II. Ä Ä Ä Auch mit seinem auf gerichtliche Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer gerichteten Hilfsantrag kann der Kläger nicht durchdringen. Denn zur Überzeugung des Senats ist dieser so genannte kleine Entschädigungsanspruch (vgl. BSG, Urteile vom 03.09.2014 – B 10 – G 2/13 – R – Rn. 57 und vom 15.12.2015 – B 10 – G 1/15 – R – Rn. 15 f., zitiert jeweils nach juris) vorliegend bereits erfüllt.

Ä

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des [§ 198 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 GVG](#) ist in den Fällen, in denen nach den Umständen des Einzelfalles die Gewährung einer Entschädigung nicht erforderlich ist, Wiedergutmachung auf andere Weise, insbesondere durch die Feststellung des Entschädigungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, möglich. Die gerichtliche Feststellung stellt mithin nur eine Form der Wiedergutmachung auf andere Weise dar. Sie kann in der Praxis hingegen auf vielfältige Art erfolgen. Denkbar sind dabei verschiedene Arten einer nichtfinanziellen Genugtuung, beispielsweise der Verweis auf bereits erfolgte dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen, eine Aussprache beim Gerichtspräsidenten mit einer Erläuterung der Belastungssituation des Gerichts oder auch eine Entschuldigung von Seiten des Beklagten (Ott in Steinbeiß-Winkelmann/Ott, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, [§ 198 GVG](#) Rn. 159 f. m.w.N.). Vorliegend hat der – den Beklagten im vorprozessualen Verfahren vertretende – Präsident des Sozialgerichts Berlin auf den an ihn vor Einleitung des Klageverfahrens herangetragenen Entschädigungsanspruch hin mit Schreiben an den Kläger vom 30. Juni 2020 ausdrücklich eine überlange Dauer des Erinnerungsverfahrens anerkannt und hierüber im eigenen sowie im Namen des Beklagten sein Bedauern zum Ausdruck gebracht. Zur Überzeugung des Senats ist damit der kleine Entschädigungsanspruch erfüllt. Er vermag keinen Grund zu erkennen, der es

erfordern könnte, darüber hinaus nunmehr auch noch gerichtlich festzustellen, dass das Verfahren eine unangemessene Dauer aufwies. Dass dies für den Kläger einen im hiesigen Verfahren beachtenswerten Mehrwert haben sollte, hat bereits der Kläger selbst nicht nachvollziehbar geltend gemacht und ist auch sonst für den Senat nicht erkennbar.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â 154 Abs. 1](#) der Verwaltungsgerichtsordnung.

Â

Anlass, die Revision nach [Â 160 Abs. 2, 202 Satz 2 SGG, 201 Abs. 2 Satz 3 GVG](#) zuzulassen, bestand nicht.

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024